

23/SN-217/ME

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zi. 112	-GE/19 p8
Datum: 17. APR. 1998	
Vom 20. 4. 98	

*H. Klausgraber*

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>DW</i>	2637	<i>Datum</i>
-	WW/Ges	Mag Zotter	<i>FAX</i>	2513	08.04.1998

*Betreff:*

Bundesgesetz, mit dem das Sparkassen-  
gesetz (SpG), BGBl Nr 64/1997, in der  
Fassung der Novelle BGBl Nr 304/1996  
geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA

Dr Günter Chaloupek

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium f Finanzen  
 Abteilung V/5  
 Himmelpfortg 4-8  
 Postf 2  
 1015 Wien

23. März 1998

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2637	Datum
28 0300/1-V/5/98(5)	WW/Ges/iz	Mag Zotter	FAX	2513	20.3.1998
	81472				

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz  
 (SpG), BGBl Nr 64/1979, in der Fassung der  
 Novelle BGBl Nr 304/1996 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Privatstiftungen sind typischerweise arbeitnehmerlos und sind somit nicht aufsichtsratspflichtig. Strategische Entscheidungen, die Arbeitnehmer der operativen Sparkassen AG betreffen, werden aber sicherlich auch und vor allem im Stiftungsvorstand beschlossen werden.

Dies läuft den Intentionen des ArbVerfG zuwider. Es hieße, ein Stück gelebter Demokratie im Wirtschaftsleben abzubauen, und es besteht die Gefahr, daß die für das Humankapital der betroffenen Unternehmen und die Motivation der Mitarbeiter entscheidende Institution der Mitbestimmung ausgehöhlt wird.

Wir ersuchen daher dringend, diese Bedenken zu berücksichtigen und die diesbezüglichen Vorschläge der Bundesarbeitskammer in das im Betreff genannte Gesetz aufzunehmen.

Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Zu Z 6 § 6 Abs 2:

Hier würde durch den vorliegenden Entwurf ausgeschlossen, daß Arbeitnehmer der Vereinssparkasse Vereinsmitglieder werden können. In den Geschäftsordnungen einiger Vereinssparkassen ist jedoch in den Geschäftsordnungen die Vereinsmitgliedschaft von Betriebsrätinnen und Betriebsräten vorgesehen.

Daher plädiert die Bundesarbeitskammer für eine Bestimmung, die das Fortbestehen bisheriger Ausnahmeregelungen in Geschäftsordnungen garantiert.

Zu Z 16 § 27a Abs 4 Z 1:

Dem Stifter die Möglichkeit zu nehmen, verändernde Maßnahmen zu setzen, wie dies og Paragraph verlangt, würde über das Ziel hinaus schießen.

Zu Z 16 § 27a Abs 4 Z 3:

Soweit diese Bestimmung dazu führt, nicht nur einen Begünstigten zu nennen, sondern auch tatsächlich an diesen laufend ausschütten zu müssen, kann dies insofern Probleme schaffen, als dies u.U. nötige Kapitalerhöhungen vereitelt oder Ausschüttungen erzwingt, auch wenn diese wirtschaftlich nicht angezeigt sind. Der Gesetzestext sollte diese Möglichkeit berücksichtigen, um nicht die Substanz und die Erfüllung der Aufgaben (wie zB Vermögenserhaltung, Haftungsvorsorge und Vorsorge für allfällige Kapitalerhöhungen) der Stiftung unnötig zu gefährden.

Zu Z 16 § 27a Abs 5 Z 1:

Die Unzulässigkeit der Personenidentität zwischen dem Vorstand der Sparkassen AG und dem Stiftungsvorstand widerspricht nicht nur der jetzigen Situation zwischen Anteilsverwaltungen und Sparkassen AG, sie erhöht auch das Risiko, daß Entscheidungsabläufe weniger friktionsfrei als bisher ablaufen und beeinträchtigen somit die Handlungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen. Die Personenidentität sollte dieser Argumentation folgend also nicht ausgeschlossen werden. Auch das Gesellschaftsrecht kennt analoge Ausschließungsgründe nicht.

§ 22 PSG sieht vor, daß in einer Stiftung nur dann ein Aufsichtsrat zu bilden ist, wenn dort wenigstens 300 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Das Sparkassenstiftungsmodell sieht aber typischerweise keine Arbeitnehmer vor.

Wir fordern daher nachdrücklich für das Stiftungsmodell für Sparkassen folgende Formulierung als Ergänzung zu § 27 a Abs 5 Z1:

„In der Satzung der Stiftung ist sicherzustellen, daß das Mandatsverhältnis zwischen Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmervertretern im Stiftungsvorstand dem Verhältnis im Sparkassenrat entspricht. Dasselbe gilt für den Aufsichtsrat für aufsichtsratspflichtige Stiftungen“

Zu Z 16 § 27c Abs 4:

Ist die Bestimmung über die Zusammensetzung des Vorstandes der aus der Verschmelzung hervorgegangenen Stiftung tatsächlich so zu verstehen, daß der Vorstand additiv und in Personenidentität zusammzusetzen ist, könnte dies im Extremfall (etwa bei der Verschmelzung einer großen Stiftung mit mehreren kleinen Stiftungen) zu übergroßen Stiftungsvorständen führen.

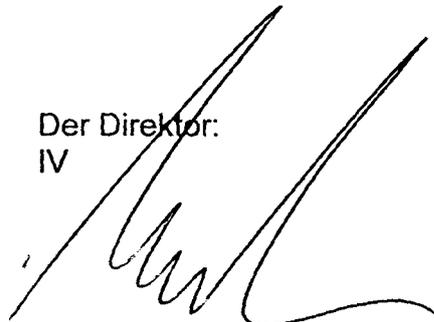
Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:  
IV



Mag Werner Muhm